



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
16. Februar 2010

Vierundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 62 a)

## Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/64/433)]

### 64/139. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>1</sup>,

in Bekräftigung der Wanderarbeitnehmerinnen betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>2</sup>, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>3</sup>, der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>4</sup> und des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>5</sup> sowie ihrer Überprüfungen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den verschiedenen Aktivitäten, die Stellen des Systems der Vereinten Nationen aufgenommen haben, wie etwa dem Regionalprogramm des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau zur Ermächtigung von Wanderarbeitnehmerinnen in Asien, der Podiumsdiskussion auf hoher Ebene über die geschlechtsspezifischen Dimensionen der internationalen Migration, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfzigsten Tagung veranstaltet wurde, den Erörterungen der Kommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung, während deren sie die besondere Situation von Wanderarbeitnehmerinnen aller Altersstufen, die als Hausangestellte tätig sind, anerkannte, sowie der vom Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auf seiner elften Tagung abgehaltenen allgemeinen Er-

<sup>1</sup> Siehe Resolution 48/104.

<sup>2</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>3</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>4</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>5</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.



örterung über Migranten, die als Hausangestellte tätig sind, und Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Internationale Arbeitsorganisation mit der Ausarbeitung des Multilateralen Rahmens für Arbeitsmigration geleistet hat, und von anderen Aktivitäten, mit denen die Not von Wanderarbeitnehmerinnen weiter bewertet und gemildert wird,

*unter Hinweis* auf die Erörterungen während des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der am 14. und 15. September 2006 abgehalten wurde und auf dem unter anderem anerkannt wurde, dass Migrantinnen besonderen Schutzes bedürfen,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem *Bericht über die menschliche Entwicklung 2009 – Barrieren überwinden: Migration und menschliche Entwicklung*<sup>6</sup> des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, in dem unter anderem die Notwendigkeit erörtert wird, Wanderarbeitnehmerinnen vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt zu schützen,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts, die Erörterung des Themas der menschenwürdigen Arbeit für Hausangestellte in die Tagesordnung der neunundneunzigsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2010 aufzunehmen,

*in Anbetracht* dessen, dass der Frauenanteil an der internationalen Migration immer höher wird, was zum großen Teil auf sozioökonomische Faktoren zurückzuführen ist, und dass diese Feminisierung der Migration eine größere Aufgeschlossenheit für Geschlechterfragen bei allen mit dem Thema der internationalen Migration zusammenhängenden politischen Maßnahmen und Bemühungen erfordert,

*betonend*, dass alle Beteiligten, insbesondere die Herkunfts-, Transit- und Zielländer, die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, gemeinsam die Verantwortung für die Förderung eines Umfelds tragen, in dem Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen verhütet und bekämpft wird, und in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig gemeinsame, von Zusammenarbeit geprägte Konzepte und Strategien auf nationaler, bilateraler, regionaler und internationaler Ebene sind,

*in Anbetracht* dessen, dass Wanderarbeitnehmerinnen einen wichtigen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung leisten, und den Wert und die Würde ihrer Arbeit, einschließlich der Arbeit von Hausangestellten, unterstreichend,

*in Anerkennung* des Beitrags, den Wanderarbeitnehmerinnen durch ihren wirtschaftlichen Nutzen für die Herkunfts- und die Zielländer zur Entwicklung leisten,

*in der Erkenntnis*, dass Frauen und ihre Kinder in allen Phasen des Migrationsprozesses besonderen Risiken ausgesetzt sind, angefangen mit ihrer Entscheidung für die Migration, wie auch während des Transits, der Beschäftigung im informellen und formellen Sektor und der Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft sowie bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltenden Berichte über schwere Misshandlungen und Gewalt gegen Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, einschließlich über geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, Menschenhandel, häusliche und familiäre Gewalt, rassistische und fremdenfeindliche Handlungen, missbräuchliche Praktiken im Arbeitsumfeld und ausbeuterische Arbeitsbedingungen,

---

<sup>6</sup> Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP). Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Berlin 2009. Verfügbar unter <http://www.dgvn.de/un-berichte.html>.

*in der Erkenntnis*, dass Wanderarbeitnehmerinnen durch das Zusammentreffen von Diskriminierung und Stereotypen, unter anderem aufgrund von Geschlecht, Alter, Klasse und ethnischer Herkunft, einer verstärkten Diskriminierung ausgesetzt sein können,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte aller Frauen, einschließlich, ohne Diskriminierung, indigener Arbeitsmigrantinnen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>7</sup> der Beseitigung aller Formen der Gewalt und der Diskriminierung gegenüber indigenen Frauen Aufmerksamkeit gilt,

*besorgt* darüber, dass viele Migrantinnen, die in der Schattenwirtschaft und in Tätigkeiten, die geringere Qualifikationen erfordern, beschäftigt sind, besonders durch Missbrauch und Ausbeutung gefährdet sind, in diesem Zusammenhang unterstreichend, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, um Missbrauch und Ausbeutung zu verhüten, und mit Besorgnis feststellend, dass viele Wanderarbeitnehmerinnen Tätigkeiten verrichten, für die sie möglicherweise überqualifiziert sind und bei denen sie gleichzeitig aufgrund schlechter Bezahlung und unzureichenden sozialen Schutzes einer stärkeren Gefährdung ausgesetzt sein können,

*hervorhebend*, dass es notwendig ist, über objektive, umfassende Informationen aus einer Vielzahl von Quellen, einschließlich nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und Statistiken, sowie über geschlechtsspezifische Indikatoren für Forschungs- und Analysezwecke zu verfügen sowie einen breit angelegten Austausch der Erfahrungen und Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft bei der Formulierung von Politiken und konkreten Strategien zur Behebung des Problems der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen vorzunehmen,

*in der Erkenntnis*, dass die Verbringung einer erheblichen Anzahl von Wanderarbeitnehmerinnen mit Hilfe gefälschter oder nicht ordnungsgemäßer Ausweispapiere und durch Scheinheiraten zum Zweck der Migration erleichtert oder ermöglicht werden kann, dass diese Aktivitäten unter anderem durch das Internet erleichtert werden können und dass diese Wanderarbeitnehmerinnen anfälliger für Missbrauch und Ausbeutung sind,

*in der Erwägung*, dass es wichtig ist, den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel zu untersuchen, um die Anstrengungen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu fördern,

*ermutigt* durch bestimmte Maßnahmen, die einige Zielländer ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeitnehmerinnen zu lindern, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, wie etwa die Einrichtung von Schutzmechanismen für Wanderarbeitnehmer, die ihnen den Zugang zu Beschwerdeverfahren erleichtern oder bei Gerichtsverfahren Hilfe gewähren,

*unter Hervorhebung* der wichtigen Rolle, die den zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsübereinkünfte und den zuständigen Sonderverfahren im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie beim Schutz und bei der Förderung ihrer Menschenrechte und ihres Wohls zukommt,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>8</sup>;

<sup>7</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>8</sup> A/64/152.

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, die einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>9</sup>, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>10</sup>, das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>11</sup> sowie alle Menschenrechtsverträge, die zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmerinnen beitragen, zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen über die politische Ökonomie der Menschenrechte von Frauen, der dem Rat auf seiner elften Tagung vorgelegt wurde<sup>12</sup>, insbesondere von ihren darin enthaltenen Ausführungen über die aktuellen Probleme der Ausbeutung und Gewalt, denen sich Migrantinnen im Kontext der derzeitigen weltwirtschaftlichen Trends und Krisen gegenübersehen;

4. *ermutigt* alle Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsfragen, deren Mandat Fragen der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen berührt, die Erhebung und Analyse von Informationen zu den Problemen, denen sich Wanderarbeitnehmerinnen heute gegenübersehen, zu verbessern, und legt außerdem den Regierungen nahe, dabei mit den Sonderberichterstattern zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* alle Regierungen *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen und Zusagen nach den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte in die Rechtsvorschriften und Politiken betreffend internationale Migration sowie Arbeit und Beschäftigung eine Menschenrechts- und Geschlechterperspektive aufzunehmen, mit dem Ziel, Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch gegenüber Migrantinnen zu verhüten und sie davor zu schützen, und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Migrations- und Arbeitspolitiken nicht die Diskriminierung von Frauen und die gegen sie gerichtete Voreingenommenheit verstärken;

6. *fordert* die Regierungen *auf*, Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmerinnen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, zu beschließen beziehungsweise bestehende Maßnahmen zu stärken, namentlich im Rahmen von Politiken zur Regelung der Rekrutierung und des Einsatzes von Wanderarbeitnehmerinnen, und die Ausweitung des zwischenstaatlichen Dialogs über die Erarbeitung innovativer Methoden unter anderem zur Förderung legaler Migrationskanäle in Erwägung zu ziehen, um von illegaler Migration abzuschrecken;

7. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die bilaterale, regionale, interregionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu verstärken, unter voller Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie die Anstrengungen zur Verringerung der Gefährdung von Wanderarbeitnehmerinnen zu verstärken, so auch indem in den Herkunftslän-

<sup>9</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

<sup>10</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>11</sup> Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

<sup>12</sup> A/HRC/11/6.

dem Alternativen zur Migration gefördert werden, die auf eine nachhaltige Entwicklung gerichtet sind;

8. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, dem Wohl der Kinder Rechnung zu tragen, indem sie Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte minderjähriger Migrantinnen, einschließlich unbegleiteter Mädchen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, beschließen beziehungsweise bestehende Maßnahmen stärken, um zu verhindern, dass die Arbeitskraft dieser Mädchen, einschließlich derjenigen, die in Haushalten beschäftigt sind, ausgebeutet wird und dass sie am Arbeitsplatz wirtschaftlich ausgebeutet, diskriminiert, sexuell belästigt, Gewalt ausgesetzt und sexuell missbraucht werden;

9. *fordert* die Regierungen *ferner nachdrücklich auf*, sich in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und dem Privatsektor verstärkt auf die Verhütung von Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu konzentrieren und mehr finanzielle Unterstützung dafür bereitzustellen, insbesondere indem sie Frauen den Zugang zu nutzbringender und geschlechtsspezifischer Information und Aufklärung erleichtern, unter anderem über die Kosten und den Nutzen der Migration, die Rechte und Leistungen, auf die sie in den Herkunftsländern und den Ländern, in denen sie Beschäftigung suchen, Anspruch haben, die allgemeine Situation in den Ländern, in denen sie Beschäftigung suchen, und die Verfahren zur legalen Migration, sowie dafür zu sorgen, dass die für Anwerber, Arbeitgeber und Vermittler geltenden Rechtsvorschriften und Grundsätze die Einhaltung und Achtung der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern, insbesondere Frauen, fördern;

10. *legt* allen Staaten *nahe*, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften etwaige Hindernisse zu beseitigen, die den transparenten, sicheren, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Geldüberweisungen von Migranten in ihr Herkunfts- oder jedes andere Land verhindern, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung der sonstigen Probleme zu erwägen, die den Zugang von Wanderarbeitnehmerinnen zu ihren wirtschaftlichen Ressourcen und ihre Verfügungsgewalt darüber einschränken könnten;

11. *fordert* die Regierungen *auf*, das Recht von Wanderarbeitnehmerinnen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, auf Zugang zu gesundheitlicher Notversorgung anzuerkennen und in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass Wanderarbeitnehmerinnen nicht aufgrund von Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes diskriminiert werden;

12. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Rechtsvorschriften und Politiken zu erlassen und durchzuführen, die alle als Hausangestellte tätigen Wanderarbeitnehmerinnen schützen, und allen diesen Frauen Zugang zu transparenten Mechanismen für die Einreichung von Beschwerden gegen Arbeitgeber zu verschaffen, betont aber gleichzeitig, dass solche Instrumente nicht zur Bestrafung von Wanderarbeitnehmerinnen dienen dürfen, und fordert die Staaten auf, alle Verstöße umgehend zu untersuchen und zu bestrafen;

13. *fordert* die Regierungen *auf*, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und anderen Beteiligten den Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer von Gewalt sind, das gesamte Spektrum sofortiger Hilfs- und Schutzmaßnahmen zu eröffnen, etwa den Zugang zu Beratungs-, Rechtsschutz- und konsularischen Diensten und vorübergehender Unterbringung, Mechanismen einzurichten, die es gestatten, dass die Auffassungen und Anliegen der Opfer in geeigneten Verfahrensabschnitten vorgetragen und behandelt werden, einschließlich anderer Maßnahmen, die den Opfern nach Möglichkeit die Anwesenheit während des Gerichtsverfahrens gestatten, sowie Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogramme für zurückkehrende Wanderarbeitnehmerinnen zu schaffen;

14. *fordert* die Regierungen, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Zielländer, *außerdem auf*, strafrechtliche Sanktionen zur Bestrafung derjenigen, die Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen verüben, und derjenigen, die ihnen als Vermittler dienen, festzulegen und Wiedergutmachungs- und Justizmechanismen einzurichten, zu denen die Opfer wirksamen Zugang haben, sowie sicherzustellen, dass Wanderarbeiterinnen, die Opfer von Gewalt sind, nicht erneut viktimisiert werden, auch nicht seitens der Behörden;

15. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu beschließen, um der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Wanderarbeiterinnen ein Ende zu setzen, und Schritte zu unternehmen, um jede Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Wanderarbeiterinnen durch Einzelpersonen oder Gruppen zu verhüten und zu bestrafen;

16. *ermutigt* die Regierungen, Ausbildungsprogramme für Beamte mit Polizeibefugnissen, Einwanderungs- und Grenzbeamte, Diplomaten und Konsularbeamte, Staatsanwälte und Dienstleister zu entwickeln und durchzuführen, mit dem Ziel, diese öffentlichen Bediensteten für das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen zu sensibilisieren und ihnen die notwendigen Qualifikationen und Einstellungen zu vermitteln, die gewährleisten, dass sie sachgerechte, professionelle und geschlechtssensible Maßnahmen ergreifen;

17. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen<sup>13</sup> sicherzustellen, dass in dem Fall, dass eine Wanderarbeiterin festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihr anderweitig die Freiheit entzogen wird, die zuständigen Behörden ihre Freiheit achten, mit den Konsularbeamten des Staates, dessen Staatsangehörige sie ist, zu verkehren und sie aufzusuchen, und in dieser Hinsicht auf Verlangen der Wanderarbeiterin die konsularische Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörige sie ist, unverzüglich zu unterrichten;

18. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, gemeinsam auf ein besseres Verständnis der Fragen im Zusammenhang mit Frauen und internationaler Migration hinzuwirken und die Erhebung, Verbreitung und Analyse nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und Informationen zu verbessern, um zur Ausarbeitung von Migrations- und Arbeitspolitiken beizutragen, die unter anderem geschlechtergerecht sind und die Menschenrechte schützen, sowie bei der Politikbewertung behilflich zu sein;

19. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer, das Fachwissen der Vereinten Nationen, darunter dasjenige der Statistikabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, in Anspruch zu nehmen, um geeignete Methoden zur einzelstaatlichen Datenerhebung und -analyse zu entwickeln, die es gestatten werden, vergleichbare Daten über Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen zu sammeln und diesbezügliche Verfolgungs- und Meldesysteme einzurichten;

20. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau die Allgemeine Empfehlung 26 über Wanderarbeiterinnen-

<sup>13</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

nen<sup>14</sup> erarbeitet und angenommen hat, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>15</sup> auf, die Empfehlung zu prüfen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung aktueller Informationen seitens der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie der Berichte der Sonderberichterstatter, in denen auf die Situation von Wanderarbeitnehmerinnen eingegangen wird, und anderer einschlägiger Quellen wie der Internationalen Organisation für Migration und nicht-staatlicher Organisationen.

*65. Plenarsitzung  
18. Dezember 2009*

---

<sup>14</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 38 (A/64/38)*, erster Teil, Anhang I, Beschluss 42/I.

<sup>15</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.